

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0066/2009

Auskunft erteilt:

Frau Haubner

Ruf:

492 20 32

E-Mail:

HaubnerG@stadt-muenster.de

Datum:

21.01.2009

Betrifft

Nanobioanalytikzentrum Münster: Konzept, Antragstellung und Umsetzung

Beratungsfolge

10.02.2009 Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften

Vorberatung

11.02.2009 Hauptausschuss

Vorberatung

11.02.2009 Rat

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Der Rat nimmt das Konzept zum Bau und Betrieb des Nanobioanalytik-Zentrums Münster **(Anlage)** zu Kenntnis.
2. Der Rat beschließt, dass die Stadt Münster als Co-Antragstellerin einen Vollantrag für das Nanobioanalytik-Zentrum Münster beim Land NRW zwecks Bewilligung der in Aussicht gestellten Fördermittel gemeinsam mit der Wirtschaftsförderung Münster GmbH bis zum 31.03.2009 stellt. Er stimmt zu, dass die Stadt Münster für Haftungs- und Rückforderungsansprüche, die sich durch förderschädliche Verwendung der im Bewilligungsbescheid zugesagten Fördermittel (10,2 Mio. € nach Kalkulationsstand für den Vollantrag) ergeben könnten, gesamtschuldnerisch in die Mithaftung geht.
3. Der Vertreter der Stadt Münster in der Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderung Münster GmbH wird ermächtigt, folgende Beschlüsse zu fassen:
 - 3.1 Die Geschäftsführung wird beauftragt, im Fall der Bewilligung des Vollantrages eine 100 %-ige Tochtergesellschaft der WFM in der Rechtsform einer GmbH mit dem Zweck „Bau und Betrieb eines Nanobioanalytik-Zentrums in Münster“ zu gründen.
 - 3.2 Die GmbH wird mit einem Stammkapital in Höhe von 25.000 € ausgestattet.
 - 3.3 Zum Geschäftsführer der Gesellschaft wird Herr Dr. Robbers bestellt.
 - 3.4 Die Geschäftsführung wird beauftragt, eine Satzung zu erarbeiten und zur Beschlussfassung vorzulegen.

4. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass die zu gründende GmbH mit Eigenkapital in Höhe von 3 Mio. € ausgestattet werden soll, das zu je 1,5 Mio. € aus Mitteln der Wirtschaftsförderung Münster GmbH und der Stadt Münster finanziert wird.
5. Der Rat beschließt – vorbehaltlich einer entsprechenden Bewilligung der Fördermittel und der entsprechenden Gründung einer Projektgesellschaft als Tochter der Wirtschaftsförderung Münster GmbH - den Anteil der Stadt Münster in Höhe von 1,5 Mio. € im Haushaltsjahr 2009 bereitzustellen und im Dezember 2009 der Kapitalrücklage der Wirtschaftsförderung Münster GmbH zur umgehenden Weiterleitung in die Kapitalrücklage der Projektgesellschaft zuzuführen.

II. Finanzwirtschaftliche Auswirkungen:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass durch die Ausstattung der zu gründenden GmbH mit Eigenkapital für die Stadt Münster in 2009 Aufwendungen in Höhe von 1,5 Mio. € anfallen.

III. Finanzierung/Mittelbereitstellung:

Der Anteil der Stadt Münster an der Eigenkapitalausstattung der zu gründenden GmbH ist im Teilergebnisplan der Produktgruppe 15 01 „Anteile an Unternehmen“ wie folgt zusätzlich bereitzustellen:

Aufwendungen					
	Nr.	Bezeichnung	Haus-halts-jahr	Betrag (in €)	Bemerkung
Produktgruppe	15 01	Anteile an Unternehmen	2009	1.500.000	
Teilergebnisplan (Zeile)	15	Transferaufwendungen			
Insgesamt:				1.500.000	

Begründung:

Zur Begründung wird auf die beigelegte Aufsichtsratsvorlage der Wirtschaftsförderung Münster GmbH (**Anlage**) verwiesen, in der alle wesentlichen Eckpunkte des Projektes dargestellt werden: Im darin vorgestellten „**Konzept zum Bau und Betrieb des Nanobioanalytik-Zentrums Münster**“ wird das Vorhaben beschrieben, die Finanzierung des Projektes aufgezeigt, die Gründung und Finanzierung der Projektgesellschaft dargelegt sowie das Gesamtdefizit des Projektes dargestellt.

Hinsichtlich der Belange des Rates, sind folgende Verfahrenshinweise zu ergänzen:

Gem. § 115 in Verbindung mit § 108 Abs. 5 der Gemeindeordnung NW ist die Entscheidung der Gemeinde über die Gründung einer mittelbaren Gesellschaft der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Dieses Verfahren wird nach Ratsbeschluss zu dieser Vorlage eingeleitet. Der Gesellschaftsvertrag wird zu einem späteren Zeitpunkt - nach entsprechender Beschlussfassung im Rat - nachgereicht.

Mit der Co-Antragstellung übernimmt die Stadt Münster eine gesamtschuldnerische Haftung für das Projekt (s. Punkt 3 der Anlage).

Insofern wird entsprechend § 87 der Gemeindeordnung NW auch hierfür eine Anzeigepflicht gesehen und nach diesem Ratsbeschluss das entsprechende Verfahren eingeleitet.

Hinsichtlich des EU-Beihilferechtes ergeben sich keine Verfahrensnotwendigkeiten, da gutachterlich die Konformität einer Co-Antragstellung mit den Vorgaben des EU-Beihilferechtes festgestellt wurde.

Der Aufsichtsrat der Wirtschaftsförderung Münster GmbH wird in seiner Sitzung am 03.02.2009 beraten. Über das Ergebnis wird mündlich berichtet.

gez.
Dr. Tillmann
Oberbürgermeister

Anlagen:

Vorlage Nr. 82/2009 an den Aufsichtsrat der Wirtschaftsförderung Münster GmbH